

vorab per E-Mail an: ladeinfrastruktur@nasa.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt – 7. Förderaufruf / Modernisierung

1. Kontaktdaten Antragsteller(in)

Bitte geben Sie den Namen (Organisation/Firma/Gesellschaft/Person) und die Anschrift an:

Name Antragsteller(in): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

2. Ansprechpartner(in)

Bitte geben Sie die für die Projektumsetzung verantwortliche(n) Person(en) an:

Name Ansprechpartner(in): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Name Ansprechpartner(in): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

3. Bankverbindung

Bitte geben Sie die Bankverbindung des Antragstellers / der Antragstellerin an:

Kontoinhaber(in): _____

IBAN: _____

4. Angaben zum Vorhaben

Ich (Wir) bestätige(n), dass es sich bei diesem Vorhaben um die **Modernisierung** von bestehender Ladeinfrastruktur handelt. Folgende Modernisierungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur
- die Ertüchtigung des Netzanschlusses von Ladestandorten

Hinweis: Wird die Förderung der Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses von Ladestandorten beantragt, so darf die betreffende Ladeinfrastruktur nicht bereits gefördert worden sein. Zudem ist der Nachweis eines Mehrwertes zu erbringen.

Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben ausführlich und gehen Sie auf folgende Punkte ein:

- Ladeeinrichtung
- Nutzergruppe
- Informationen zum Standort (bspw. Parkplatz, Straßenraum etc.)
- erforderliche bauliche Maßnahmen
- Zufahrtsmöglichkeiten / öffentliche Zugänglichkeit
- Bezahlungsmöglichkeiten
- Umsetzungszeitraum
- Mehrwert der Modernisierungsmaßnahme

5. Standortauswahl und Finanzierungsplan

Die Angaben zu den Standorten der zu modernisierenden Ladeinfrastruktur und zum Finanzierungsplan sind in einer Excel-Tabelle sowie in diesem Dokument vorzunehmen.

Bitte füllen Sie die übermittelte Excel-Tabelle entsprechend der darin enthaltenen Anleitung aus.

Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den Förderaufrufen. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtausgaben jeweils ohne Umsatzsteuer (vgl. Nr. 5.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt, Erl. des MID v. 22. April 2022 – 37-30600-7/LIS).

Bitte geben Sie in der Excel-Tabelle Nettoausgaben an und senden Sie die ausgefüllte Excel-Tabelle an ladeinfrastruktur@nasa.de.

Bitte geben Sie den / die Standort(e) der zu modernisierenden Ladeinfrastruktur in der folgenden Tabelle an. Ein „Standort“ ist eine Fläche, auf der sich ein oder mehrere öffentlich zugängliche Ladepunkte befinden, die von demselben Netzanschluss versorgt werden. Es ist jede Ladeeinrichtung am jeweiligen Standort aufzuführen:

Nr. Ladeeinrichtung	PLZ	Ort	Straße	Hs.-Nr.
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle Ihre Ausgaben (netto), Ihre beantragten Zuwendungen und Ihren Eigenanteil an:

Ausgaben (netto), Zuwendungen, Eigenanteil	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	gesamt
Gesamtausgaben Ladeeinrichtung(en) (in EUR)			
→ davon <u>nicht</u> zuwendungsfähige Ausgaben (in EUR)			
Zuwendungen (in EUR)			
Zuwendungen (in %)			
Eigenanteil (in EUR)			
Eigenanteil (in %)			

Gesamtausgaben Netzanschluss (in EUR)			
→ davon <u>nicht</u> zuwendungsfähige Ausgaben (in EUR)			
Zuwendungen (in EUR)			
Zuwendungen (in %)			
Eigenanteil (in EUR)			
Eigenanteil (in %)			

Ich (Wir) bestätige(n), dass die Finanzierung des Eigenanteils gesichert ist.

Ich (Wir) bestätige(n), dass für dieses Vorhaben keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

6. Technische Merkmale und Mindestanforderungen an die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur

- Die technischen Mindestanforderungen werden durch § 3 der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist, vorgegeben und sind bei den zu errichtenden Ladepunkten zu erfüllen.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die zu errichtende Ladeinfrastruktur den technischen Mindestanforderungen gemäß § 3 LSV entspricht.

- Die Ladeinfrastruktur muss öffentlich zugänglich sein, § 2 Nr. 5 LSV.

Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Betreiber hat am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt; der Personenkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird.

Ich (Wir) bestätige(n), dass der Ladepunkt gemäß § 2 Nr. 5 LSV öffentlich zugänglich ist und dass am Ladepunkt oder in unmittelbar räumlicher Nähe zu diesem die Nutzung nicht durch Kennzeichnung oder Beschilderung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Es werden nur Ladeeinrichtungen gefördert, die öffentlich zugänglich im Sinne der LSV sind (vgl. Nr. 6.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt, Erl. des MID v. 22. April 2022 – 37-30600-7/LIS). Die öffentliche Zugänglichkeit muss 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche gewährleistet sein.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur an
24 Stunden pro Tag und an sieben Tagen der Woche öffentlich zugänglich ist.

3. Der Betreiber der Ladeinfrastruktur hat den Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen, § 4 S. 1 LSV.

Bitte geben Sie an, bis wann die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen wird:

- Die Ladeinfrastruktur wird bis zum 30.06.2024 in Betrieb genommen und das punktuelle Aufladen nach § 4 LSV in der am 23. Juni 2023 geltenden Fassung ermöglicht.
- Die Ladeinfrastruktur wird ab dem 01.07.2024 in Betrieb genommen und das punktuelle Aufladen nach § 4 LSV ermöglicht.

Die Möglichkeit des punktuellen Aufladens stellt der Betreiber gemäß § 4 S. 2 LSV für die Ladeinfrastruktur sicher, indem er

- a) an dem jeweiligen Ladepunkt keine Authentifizierung zur Nutzung fordert und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet

aa) ohne direkte Gegenleistung oder

ab) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt

oder

- b) an dem jeweiligen Ladepunkt, welcher

ba) bis zum 30.06.2024 in Betrieb genommen worden ist, die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang

(1) mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems beziehungsweise Zahlungsverfahrens in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt ermöglicht oder

(2) mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht, wobei in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen sind und mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht werden muss.

[nach § 4 LSV in der am 23. Juni 2023 geltenden Fassung]

bb) ab dem 01.07.2024 in Betrieb genommen worden ist, oder in dessen unmittelbarer Nähe

(1) die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht und

(2) einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation anbietet.

Im Falle des § 4 S. 2 Nr. 2 LSV (siehe: bb)) kann die Bezahlung zusätzlich mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht werden, wenn die Menüführung auf Deutsch und Englisch verfügbar ist und mindestens eine Variante des Zugangs zu einem webbasierten Bezahlssystem kostenlos ermöglicht wird. § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

4. Um für Benutzer von Ladepunkten Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Aufladen an der Ladeeinrichtung oder in unmittelbarer Nähe angegeben werden. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammen (z. B. Startgebühr, Arbeitspreis etc.), sind diese separat auszuweisen.

Ich (Wir) bestätige(n), den Preis für das punktuelle Aufladen an der Ladeeinrichtung oder in unmittelbarer Nähe anzugeben. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammen, werden diese separat ausgewiesen.

5. Die Anzeige- und Nachweispflichten werden durch § 5 LSV vorgegeben und sind bei den zu errichtenden Ladepunkten zu erfüllen.

Ich (Wir) bestätige(n), die Anzeige- und Nachweispflichten gemäß § 5 LSV zur Kenntnis genommen zu haben.

6. Weiterhin muss sichergestellt werden:

- Die Landeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein.
- Für die Ladeinfrastruktur muss sichergestellt sein, dass die Auffindbarkeit und der dynamische Belegungsstatus der Ladepunkte auf gängigen Plattformen online einsehbar sind.
- Die Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist mindestens der Zugang über sichere und zertifizierte Smartcards (RFID-Karten) und Lesegeräte sowie sichere Smartphone-Apps zu ermöglichen. Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden sowohl von regional agierenden als auch von überregional agierenden Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electromobility Provider) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.
- Die Ladeinfrastruktur muss über eine sichere, digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können.
- Die Ladeeinrichtung muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit aufweisen und ggf. hinreichend Platz oder Steckplätze für die Nachrüstung mittels steckbarer Komponenten vorsehen, so dass zukünftig technisch eine kostengünstige Nachrüstung und eine sichere Anbindbarkeit z. B. an ein Energiemanagementsystem und Smart-Meter-Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz ermöglicht werden kann und neue Funktionen (z. B. für Flexibilitätsmechanismen, sichere Authentifizierung, Zahlung oder Verarbeitung von Tarif- und Steuersignalen) umgesetzt werden können.
- Die Ladeinfrastruktur muss in der Lage sein, Vorgaben und Fahrpläne für Netzanschlussleistungsmaximalwerte des Leistungs- und Energiemanagementsystems von berechtigten Stellen mit der Möglichkeit zur Priorisierung zu verarbeiten.
- Die Kapazität des Netzanschlusses muss mindestens die Summe der maximalen Ladeleistung aller Ladepunkte betragen.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur den vorgenannten Anforderungen entspricht.

7. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammen und darf nicht EEG-gefördert sein. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden (vgl. Nr. 6.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt, Erl. des MID v. 22. April 2022 – 37-30600-7/LIS).

Ich (Wir) bestätige(n), dass der während des Ladevorgangs an das Elektro- fahrzeug übertragene Strom aus fremderzeugten erneuerbaren Energien stammt.

ODER

*Ich (Wir) bestätige(n), dass der während des Ladevorgangs an das Elektro- fahrzeug übertragene Strom aus fremderzeugten **und** vor Ort eigenerzeugten erneuerbaren Energien stammt.*

8. Die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge an Ladeinfrastruktur sind in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) mit weißer, durchgezogener Umrandung (Zeichen 295) der Abstellfläche entsprechend der untenstehenden Abbildung deutlich als solche informativ zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkstandes umfassen (vgl. Nr. 6.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt, Erl. des MID v. 22. April 2022 – 37-30600-7/LIS).



Sinnbild in Weiß

Ich (Wir) bestätige(n), dass die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrsordnung mit weißer, durchgezogener Umrandung gekennzeichnet sind.

ODER

Aufgrund eines zu begründenden Ausnahmefalls bestätige(n) ich (wir), dass die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge **nicht** mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrsordnung mit weißer, durchgezogener Umrandung gekennzeichnet sind. Der Ausnahmefall wird wie folgt begründet:

9. Die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge an Ladeinfrastruktur sind unter Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung mittels des Zeichens 314 (Parken) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge) sowie einem freitextlichen Zusatzzeichen mit dem Zusatz „während des Ladevorgangs“ verkehrsrechtlich zu beschildern.



Zeichen 314 i. V. m. Zusatzzeichen 1010-66 und freitextlichem Zusatzzeichen

Ich (Wir) bestätige(n), dass die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge mit dem Zeichen 314 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1010-66 sowie einem freitextlichen Zusatzzeichen mit dem Zusatz „während des Ladevorgangs“ verkehrsrechtlich beschildert werden.

7. Erklärung durch Unternehmen der Automobilwirtschaft sowie durch Unternehmen der Mineralölwirtschaft

Die folgende Erklärung ist durch Unternehmen der Automobilwirtschaft (Autohäuser, Autohändler etc.) zu bestätigen, für welche keine Verpflichtung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur gegenüber dem Automobilhersteller besteht. Die folgende Erklärung ist auch zu bestätigen, wenn Sie kein Unternehmen der Automobilwirtschaft sind.

Ich (Wir) bestätige(n), kein Unternehmen der Automobilwirtschaft zu sein, für welches eine Verpflichtung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur gegenüber einem Automobilhersteller besteht.

Die folgende Erklärung ist durch Unternehmen der Mineralölwirtschaft zu bestätigen, welches keinem Mineralölkonzern angeschlossenes ist, der sich gegenüber der Bundesregierung zur Ausrüstung seiner Tankstellen mit Schnellladeinfrastruktur selbstverpflichtet hat. Die folgende Erklärung ist auch zu bestätigen, wenn Sie kein Unternehmen der Mineralölwirtschaft sind.

Ich (Wir) bestätige(n), kein Unternehmen der Mineralölwirtschaft zu sein, welches einem Mineralölkonzern angeschlossenes ist, der sich gegenüber der Bundesregierung zur Ausrüstung seiner Tankstellen mit Schnellladeinfrastruktur selbstverpflichtet hat.

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf dem Formblatt „Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. Strafrechts“ im Folgenden.

8. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Antragsteller(in): _____

Ich (Wir) beantrage(n) zur Durchführung des angezeigten Vorhabens eine Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden versichert.

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen bin (sind), nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 249 vom 31.07.2014, Informationsnummer 2014/C 249/01) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen bin (sind) oder über mein (unser) Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren nicht beantragt oder eröffnet worden ist.

Weiterhin erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet bin (sind) oder bei mir (uns) abgenommen wurde.

Mir (Uns) ist bekannt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Als vorzeitiger Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Antragsteller(in): _____

9. Erklärung zur Anerkennung der Zweckbindungsfrist

*Als Betreiber(in) der Ladeinfrastruktur verpflichte ich mich / verpflichten wir uns zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von **sechs Jahren**. Jede beabsichtigte Verpachtung und Vermietung ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen und deren Weisung insoweit Folge zu leisten.*



Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Antragsteller(in): _____

10. Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. Strafrechts

Mir (Uns) ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Mir (Uns) ist weiterhin § 4 des Subventiongesetzes (SubvG) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventiongesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) i. V. m. § 4 SubvG).

Insbesondere werde ich (werden wir) jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Antragsteller(in): _____

11. Erklärung der Zustimmung zur Datenverarbeitung

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen und sachlichen Daten bei der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden (Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Aufgrund dieser Einwilligung ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen personenbezogenen und sachlichen Daten.

*Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass **ohne eine Einwilligung** eine Bearbeitung des Antrages **nicht** erfolgen kann. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Daten umgehend gelöscht. Andernfalls werden die Daten gelöscht, wenn der Antrag abschließend bearbeitet worden ist und / oder der Zweck der Speicherung entfallen ist. Es besteht die Möglichkeit sich jederzeit über die gespeicherten Daten zu informieren.*

Hiermit bestätige(n) ich (wir), die Datenschutzerklärung der NASA GmbH unter <https://www.nasa.de/metamenues/unterschiedliche/unterschiedliche/datenschutzerklaerung> zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)